

Satzung Pfeffersport e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1990 gegründete Verein führt den Namen „Pfeffersport e.V.“. Er ist unter der Nr. 10781 Nz im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen, trägt den Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. und den Sportfachverbänden deren Hauptsportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Sportverein Pfefferwerk e.V. ist ein für alle Menschen offener Sportverein.

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- a) die Förderung des Sports und der Bewegungskultur
- b) die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- c) die Förderung der Erziehung

2. Die Ziele und Zwecke des Vereins werden u.a. verwirklicht durch:

- a) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten- und Freizeitsports durch Training und Wettkampf, sowie durch die Schaffung und Durchführung von vielfältigen und dem Lebensstil seiner Mitglieder entsprechenden Sport- und Bewegungsangeboten, (unter anderem in den Sportarten Volleyball, Basketball, Fußball, Handball, Schwimmen und Tauchen, Integrationssport, allgemeiner Gesundheitssport, allgemeine Ballspiele, allgemeines Konditionstraining, Kampfsportarten und Selbstverteidigung).
- b) das Anbieten von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als freier Träger zur Unterstützung von z.B. bewegungsorientierter Schulsozialarbeit und integrativen Angeboten
- b) die Kooperation mit Kindergärten, Schulen und Hochschulen
- c) das Betreiben eines Bewegungskindergartens

Der Verein unterstützt den Gedanken der Inklusion als Idee von einer Gesellschaft, in der alle Menschen gleichermaßen und wertgeschätzt Teil haben können.

§ 2a Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports und der Förderung der theoretischen und praktischen pädagogischen Arbeit mit Bewegungsschwerpunkt für Kinder.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand des Vereins übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 2b Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Angehörigen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, sexueller Identität gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 4 Gliederung

Für jedes Vereinsziel und jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen Angelegenheiten der Abteilung werden dort geregelt, die finanziellen durch den Vorstand. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, die Abteilungen können sich jedoch auch eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme wird durch den ausgefüllten „Antrag auf Vereinsmitgliedschaft“ und die Unterschrift des Mitglieds/eines Erziehungsberechtigten bestätigt. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel per Lastschrift einmal im Monat eingezogen. Ausnahmen von dieser Regel müssen durch die Geschäftsführung bestätigt werden.
3. Es gilt eine Probezeit (Probetraining) deren Zeitdauer (Anzahl) von der Sektionsleitung festgelegt wird. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Geschäftsführung bzw. die über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3).
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
5. Der Austritt muß der Geschäftsführung gegenüber schriftlich oder elektronisch per E-Mail erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt entsprechend den Festlegungen der Beitragsordnung.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Sanktionen

1. Gegen Mitglieder kann die Geschäftsführung Sanktionen beschließen:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - c) Ausschluß aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Dem Mitglied ist zur mündlichen Stellungnahme zur oder Einspruch gegen die Maßregelung gegenüber der Geschäftsführung eine Mindestfrist von 10 Tagen einzuräumen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Ausschüsse, z.B. Beschwerdeausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse einberufen. Sollte es keine aktuelle oder brauchbare E-Mail-Adresse geben, so soll die Einladung in jeder Vereinsgruppe in mindestens einfacher Ausführung schriftlich auf Papier vorliegen, die Absendung erfolgt an den jeweiligen Gruppenverantwortlichen oder Übungsleiter. Desweiteren wird die Einladung gut sichtbar in den vom Verein genutzten Hallen und Sportstätten ausgehängt und auf der Internetseite www.pfeffersport.de veröffentlicht. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der elektronischen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der Erschienenen dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem (erwachsenen) Mitglied (§ 3a)
- b) vom Vorstand

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

8. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

9. Formulierungsänderungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Bei 0 bis 13-Jährigen wird das Stimmrecht mit jeweils einer Stimme pro Mitglied von den Eltern wahrgenommen.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden

In den Vorstand wird mindestens eine Frau gewählt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und kann zu diesem Zwecke eine Geschäftsführung einsetzen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der oder die Vorsitzende
- b) zwei bis vier stellvertretende Vorsitzende

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung berechtigt.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten unterzeichnet werden.

7. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheiden, so kann der verbliebene Vorstand ein zeitweiliges oder kommissarisches Mitglied bis zur nächsten regulären Wahl bestimmen, dass das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Neunzehntelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 fällt das Vermögen an den Behinderten-Sportverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.06.2004 von der Mitgliederversammlung des SV Pfefferwerk e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.